

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigungsverfahren für einen Kiesabbau und die Herstellung eines Landschaftssees durch
Schmidbauer, Bernhard auf dem Grundstück Fl.-nr. 415, Gem. Feldgeding, Gemeinde Bergkirchen;
Ergebnis der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B E K A N N T M A C H U N G

Beim Landratsamt Dachau wurde durch Herrn Bernhard Schmidbauer die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.-nr. 415, Gemarkung Feldgeding, Gemeinde Bergkirchen mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung beantragt. Dabei soll auf einer Abbaufäche von 1,13 ha Kies im Nassausbau gewonnen werden. Die nach dem Abbau verbleibende Wasserfläche wird als Landschaftssee mit verschiedenen Strauch- und Krautfluren sowie Sukzessionsflächen in den Randbereichen belassen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Dachau durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens stattfinden (Anlage 1, Ziffer 13.15, 13.18.1 UVPG).

Das Planungsgebiet ist direkt östlich an einen als Vorbehaltsgebiet Nr. 20 für Kies und Sand großflächig ausgewiesenen Bereich des Regionalplanes angeschlossen. Eine Vielzahl bereits genehmigter Nassauskiesungen liegen im unmittelbaren Umfeld.

Im Vergleich zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, stellt die Nachfolgenutzung eine ökologische Verbesserung dar, wobei eine Beeinträchtigung durch den Abbau- und Fahrtbetrieb sowie durch temporäre Lärm- und Lichteinflüsse der auf dem Abbaugbiet vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht gänzlich auszuschließen ist.

Die potenziell nachteiligen Auswirkungen des kleinräumigen Vorhabens werden aber als unbedeutend beurteilt. Nähere Ausführungen dazu sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan in den Antragsunterlagen enthalten.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Dachau, Sachgebiet Umweltrecht, Weiherweg 16, 85221 Dachau.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.